

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Armin Höland

I. Einleitung

17.107 ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind mit Stand vom 31. Dezember 2023 an 82 Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland berufen.¹ Auf diese Gerichtsbarkeit entfällt damit ein Anteil von knapp 16 Prozent an allen 108.584 in Deutschland in einem richterlichen Ehrenamt tätigen Personen. Mit einem Frauenanteil von gut 40 Prozent erreicht die Sozialgerichtsbarkeit fast den Gesamtanteil von 42 Prozent ehrenamtlicher Richterinnen über alle Gerichtszweige hinweg.²

Unter dem Blickwinkel der Besetzung der Spruchkörper und damit auch der Abstimmungsverhältnisse sind die Ehrenamtlichen in der ersten Instanz in der Mehrzahl. Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden³ und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGG) tätig. Das Mehrheitsverhältnis ändert sich ab der zweiten Instanz.⁴ Die Senate genannten Spruchkörper der Landessozialgerichte werden jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig (§ 33

1 Bundesamt für Justiz, Geschlechterparität bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Stand 31. Dezember 2023, veröffentlicht unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschlechterparitaet_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 15.9.2025).

2 Mit 49 Prozent deutlich höher ist der Anteil der Schöffinnen an der Gesamtzahl der an Strafgerichten tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Den vergleichsweise niedrigsten Frauenanteil hat die Zivilgerichtsbarkeit.

3 Das aus dem Jahr 1953 stammende Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist durchweg in der männlichen Sprachform abgefasst. Daran hat der Gesetzgeber auch anlässlich der Neufassung 1975 und nachfolgender Änderungen bislang nichts geändert. Bei direkten Zitaten folgen wir der gesetzlichen Sprachform.

4 Im Unterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit.

Abs. 1 Satz 1 SGG).⁵ Dasselbe Besetzungsverhältnis von 1 zu 2 zu 2 gilt im Übrigen auch für die Senate des Bundessozialgerichts (BSG), die allerdings schon wegen des Mangels an Forschungsdaten zu den in Kassel wirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern im Folgenden außer Betracht bleiben werden.⁶

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit gleichen Rechten wie die berufsrichterlichen Vorsitzenden ihrer Kammer oder ihres Senats aus (§ 19 Abs. 1 SGG.). Sie sind in gleichem Maße unabhängig wie die Berufsrichter (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG)).

In der Wirklichkeit der sozialgerichtlichen Rechtspflege berichten ehrenamtliche Richterinnen und Richter von unterschiedlichen Erfahrungen und beurteilen danach auch Sinn und Erfolg ihrer Mitwirkung. In ihren Erfahrungen kommt ein grundlegender Unterschied in den Zugangsbedingungen zur Richterfunktion zum Tragen. Der Zugang in das berufliche Richteramt in Deutschland ist durch Gesetze und Verordnungen weitgehend standardisiert.⁷ Dagegen haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Regelfall keine juristische Ausbildung durchlaufen und sind insoweit Laien.⁸ Sie werden, wie die §§ 13 und 14 SGG deutlich machen, aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Erstellt werden die

5 Wie in der ersten Instanz ist die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die mündlichen Verhandlungen beschränkt, § 33 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 SGG.

6 Rechtssoziologische Forschung zu Bundesgerichten ist rar. Gerade deshalb beachte man die in Eigeninitiative vor über 20 Jahren von Bundesrichter Wolfgang Spellbrink unternommene Kollegenbefragung (Spellbrink, Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie, S. 875 ff.).

7 Nach § 5 Abs. 1 DRiG erwirbt die Befähigung zum Richteramt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Studium und Vorbereitungsdienst sind nach § 5 Abs. 2 DRiG inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Rahmenbedingungen für das Studium und den Vorbereitungsdienst setzen die §§ 5a und 5b DRiG. Landesrechtlich ausgeformt werden sie durch Juristenausbildungsgesetze und die auf dieser Grundlage erlassenen Juristenausbildungs- und Prüfungsverordnungen. In inhaltlicher Hinsicht von erheblicher Bedeutung für die universitäre Ausbildung sind die Diskussionen und Beschlüsse des seit dem Jahr 1920 bestehenden Deutschen Juristen-Fakultätentages, hierzu Chiussi, 100 Jahre Deutscher Juristen-Fakultätentag.

8 Karlheinz Liekefett macht in seiner Göttinger Dissertationsschrift (Liekefett, Die ehrenamtlichen Richter, Göttingen 1966) darauf aufmerksam, dass es ehrenamtliche Richter gibt, die keine Laien sind. Das ist der Fall bei den früher so genannten Ehren-

Vorschlagslisten, entsprechend dem in der Sozialgerichtsbarkeit herrschenden Fachkammerprinzip, von Gewerkschaften und anderen sozial- oder berufspolitischen Vereinigungen auf der einen Seite und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von bestimmten obersten Bundes- und Landesbehörden auf der anderen Seite.⁹ Die Pluralität der vorschlagsberechtigten Institutionen kommt in der Zusammensetzung der ehrenamtlichen Richterschaft im Hinblick auf lebensweltliche und berufliche Erfahrungen zum Ausdruck. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bringen ein aus vielen Facetten der Lebens- und Berufswirklichkeit zusammengesetztes Laienelement in das sozialgerichtliche Verfahren ein. Wenn die Verbindung der Fachlichkeit der Sozialgerichtsbarkeit mit laienhaften Bewertungen gelingt, gewinnt die Erfassung von Wirklichkeit durch das Gericht an Genauigkeit. Wenn die Verbindung nicht gelingt, können die ehrenamtlichen Beisitzer kaum etwas zum Erkenntnisgewinn beitragen. Es bleibt dann allenfalls die Optik einer Richterbank mit drei oder fünf Personen, die bei den Rechtsuchenden den Eindruck der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Entscheidung verstärken mag.

Wer oder was entscheidet über das Gelingen der Verbindung zwischen Laienwelt und berufsrichterlicher Expertise? Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus mehreren empirischen Untersuchungen sind für die Beantwortung dieser Frage vor allem die Berufsrichterinnen und -richter in den Blick zu nehmen. Nicht nur das gesetzliche Modell der Leitung der mündlichen Verhandlung durch den oder die Vorsitzende(n)¹⁰, sondern auch Untersuchungen zur Gerichtspraxis¹¹ belegen die Schlüsselstellung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter für den Wirkungsgrad laienrichterlicher Mitwirkung.

Nach einer knappen, vorwiegend juristischen Darstellung der Wege in das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit will die folgende Untersuchung vor allem drei Fragen nachgehen: Wie wirkt sich die verbandspolitische Vorsortierung auf die Ausübung des Laienrichteramtes aus? Was

gerichten und den Ehrengerichtshöfen der Rechtsanwälte, heute den Anwaltsgerichten nach den §§ 92-99 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

9 Liekefett, Die ehrenamtlichen Richter, S. 62 ff., fasst das auf verschiedene Institutionen verteilte Vorschlagsrecht treffend unter dem Begriff des Präsentationssystems zusammen.

10 § 112 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 SGG.

11 Vor allem: Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter; Höland et al., Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie, hier vor allem die Abschnitte 3.2.4, 3.2.7, 3.2.8 auf den Seiten 96 ff., 106 ff., 131 ff.; Falke et al., Kündigungspraxis und Kündigungsschutz, S. 873 ff.

können Laien in der Richterrolle zu dem durch Gesetzesrecht und Rechtsprechung bis in kleinste Einzelheiten geregelten und gefestigten Rechtsstoff des Sozialrechts beitragen? Wie wirkt sich die verbandsbezogene Herkunft auf das Entscheidungsverhalten der Ehrenamtlichen aus?

II. Die Vorsortierung der Wege in das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit

Im Unterschied zu den Schöffen, die in der Strafgerichtsbarkeit in Deutschland in den beiden Eingangsinstanzen mitwirken und aus Vorschlagslisten von Gemeinden durch einen beim Amtsgericht der Gemeinde gebildeten Ausschuss gewählt werden,¹² werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit von Gewerkschaften, Vereinigungen und Fachbehörden vorgeschlagen.¹³ Vorzuschlagen sind, wie die Eingangs- und Erledigungszahlen bei den Sozialgerichten erkennen lassen, in erster Linie Richterinnen und Richter für die in § 14 Abs. 1 Satz 1 SGG genannten Angelegenheiten der Sozialversicherung und des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II), der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld).¹⁴ Für diese Sachgebiete werden die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter „aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt“.¹⁵ Der ganz überwiegende Anteil der Vorschläge für das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit stammt somit aus

12 Das Auswahlverfahren ist in den §§ 36 bis 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt.

13 Zu dem entsprechend dem Fachkammerprinzip der Sozialgerichtsbarkeit differenzierten Vorschlagsrecht siehe § 14 Absätze 1 bis 4 SGG.

14 Von den im Jahr 2023 von Sozialgerichten erledigten Klagen entfielen 78 Prozent auf die Sachgebiete der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung, Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Sozialgerichte 2023, Tabelle 24271-07, Datei abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270237005.html> (letzter Zugriff: 15.09.2025).

15 Dabei stellen Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung [...] die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 SGG bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden [das betrifft ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Beamten und Angestellten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – AH] stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

gesellschaftspolitisch unterschiedlich verorteten Verbänden und Gewerkschaften und nicht aus staatlichen Einwohnermelderegistern. Das hat bei rechtssoziologischer Betrachtung jedenfalls vier Effekte, die für das Verständnis der Handlungs- und Wirkungsbedingungen der in das Richteramt berufenen Laien von Bedeutung sind.

Zum ersten bringen die teilweise interessengegenseitlich konstituierten Verbände und Gewerkschaften eine ihrem Selbstverständnis entsprechende Pluralität von Sichtweisen und Interessen in die staatliche Rechtspflege ein. Die Vorauswahl durch die Institutionen setzt sich in eine entsprechende Auswahl der Personen um. Im Regelfall werden die Verbände Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorschlagen, die über die formale Rollenzuordnung zu Versicherten und Arbeitgebern hinaus Mitglieder des Verbandes sind oder jedenfalls dem Verband sozial- und gesellschaftspolitisch nahestehen. Auf diesem Wege entsteht eine andere soziale Zusammensetzung der Richterschaft als bei einer Auswahl auf der Grundlage einer gemeindlichen Vorschlagsliste.¹⁶ Die Zuordenbarkeit der von Gewerkschaften und Sozialverbänden vorgeschlagenen Personen zu den politischen und rechtspolitischen Zielen der jeweiligen Organisation wird im Regelfall gut erkennbar sein. Auch wird die Erwartung begründet sein, dass die Vorgeschlagenen, wenn sie für das Richteramt ausgewählt werden, sich der Ziele des Verbandes, dem sie angehören oder nahestehen, bewusst bleiben werden.

Dieser Effekt der Vorsortierung sollte nicht überschätzt, aber auch nicht übersehen werden. Die Erfahrung in bestimmten Berufsrollen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, als Mitglieder von Betriebs- und Aufsichtsräten, als gewerkschaftlich Organisierte auf der einen Seite, als leitende Personen in der Unternehmens- oder Verwaltungsführung und als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der anderen Seite wird durch die Mitarbeit an der Rechtsfindung nicht notwendigerweise zum Schweigen gebracht werden. Das mag in der Mehrzahl der Fälle keine oder keine nach außen hin erkennbare Bedeutung haben. Aber wenn das Rechtsbewusstsein, das aus beruflicher Praxis und verbandlicher Sozialisation entstanden ist, auch nur zu einem kleinen Anteil in die Erwägungen der Kammer einfließt, dann führt das zu einer anderen Argumentationspraxis als sie nach dem Abtrainieren aller Parteilichkeit durch das Jurastudium und nach

16 Zwar soll auch die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöffenwahl nach § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen“. Aber diese Sollvorschrift ist vergleichsweise allgemein und vage, ihre tatsächliche Beachtung ungewiss.

der Eingewöhnung in die Regeln und Codes der Justiz bei den beruflich tätigen Richterinnen und Richtern besteht.

Forschungsdaten aus der Befragung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2018 lassen erkennen, dass die Vermutung einer gewissen Herkunftsprägung keine nur theoretische Frage ist. Für immerhin gut ein Viertel (26 Prozent) der Befragten sind die Unterschiede in den Standpunkten der beiden ehrenamtlichen Vertreter in den Beratungen der Kammer erkennbar.¹⁷ Das Datenbild macht aber auch auf etwas anderes aufmerksam. Neun von zehn ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit geben an, dass in den Beratungen zwischen den verschiedenen Vertreterkreisen letztlich eine Einigung gefunden wird.¹⁸ Daraus ergibt sich das Bild, dass die Vorprägung durch die Herkunft aus den Kreisen der Versicherten und der Arbeitgeber tatsächlich nicht wenig Bedeutung für die Kommunikation innerhalb der sozialgerichtlichen Spruchkörper hat. Die divergierenden Sichtweisen stehen jedoch der in der Beratung ganz überwiegend erzielten Einigkeit und damit letztlich der Einstimmigkeit in der Beschlussfassung über das Urteil nicht entgegen.¹⁹

Im Ergebnis hat das den Gewerkschaften und sozialpolitischen Verbänden übertragene Vorschlagsrecht einen interessanten Struktureffekt für die Sozialgerichtsbarkeit.²⁰ Die vorgeschlagenen und von den zuständigen Landesbehörden²¹ ausgewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bringen entsprechend ihrer verbandlichen oder gewerkschaftlichen Herkunft divergierende Sichtweisen in die gerichtlichen Verhandlungen mit. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle lassen sich die unterschiedlichen Sichtweisen,

17 Höland/Buchwald/Krausbeck, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter*, S. 56 f. Für knapp die Hälfte (43 Prozent) der befragten Ehrenamtlichen in der Sozialgerichtsbarkeit lassen sich die Unterschiede manchmal, für 30 Prozent selten oder nie erkennen. Etwas stärker ausgeprägt ist die Erkennbarkeit unterschiedlicher Standpunkte in der Arbeitsgerichtsbarkeit, siehe ebenda, S. 39 f. Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit hatte nach einer repräsentativen Erhebung des Jahres 1978 insgesamt ein Drittel der Berufsrichter in den beiden Tatsacheninstanzen den Eindruck, dass das Abstimmungsverhalten der ehrenamtlichen Richter manchmal von ihrer Verbandszugehörigkeit beeinflusst wird, Falke et al., *Kündigungspraxis und Kündigungsschutz*, S. 901, Tabelle IV/186.

18 Höland/Buchwald/Krausbeck, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter*, S. 57. Die entsprechenden Daten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit sind sehr ähnlich.

19 Nur selten kommt es in den dreiköpfigen Kammern der Sozialgerichte zu förmlicher Abstimmung und nur sehr selten zu Mehrheitsentscheidungen von 2:1.

20 Das gilt in gleicher Weise für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

21 Nach § 13 Abs. 1, 1. Hs. SGG werden die ehrenamtlichen Richter von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen. Wer die zuständigen Landesstellen sind, lässt sich der Kommentarliteratur entnehmen.

wohl vor allem aufgrund der Moderation durch die Vorsitzenden, zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammenführen.

Der beschriebene Effekt der Vorsortierung nach politischen Horizonten und Einstellungen ist nicht problematisch, sondern erwünscht. Die Notwendigkeit der Abstimmung zwischen dem gelehrten Rechtswissen und dem lebensweltlichen Wissen in der Behandlung von Rechtsstreitigkeiten ist der wesentliche Grund für die Einbeziehung von Laien in die Rechtsprechung. Pluralität und Interessengegensätzlichkeit sind – solange sie gesprächsweise aufeinander abgestimmt werden können – hierfür von Vorteil und keineswegs störend. Durch die praxiserfahrenen Ehrenamtlichen wird eine Sach- und Problemnähe in die Verfahren eingebracht, die in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten nicht vermittelt und allenfalls durch längere berufsrichterliche Routine im jeweiligen Fachgebiet erreicht werden kann.

Unter einem zweiten Blickwinkel trägt die verbandliche Vorsortierung zur Qualitätssicherung der Rechtspflege bei. Bei der Vorbereitung auf den juristischen Berufsweg übernehmen die universitäre Ausbildung, der Vorbereitungsdienst und die Examina die Aufgabe, die im Falle des Erfolgs zur Befähigung zum Richteramt nach den §§ 5 bis 7 DRiG führt. Eine entsprechende Befähigungskontrolle besteht für Laienrichter naturgemäß nicht. Empirische Daten zur Entscheidung von Gewerkschaften und anderen vorschlagsberechtigten Verbänden und Einrichtungen zur Aufnahme von Personen in eine Vorschlagsliste gibt es nicht. Das Interesse der Verbände und der Gewerkschaften an einer gewissen Markierung in der Rechtsprechung lässt jedoch vermuten, dass die auf ihren Vorschlag hin ausgewählten Personen sich im Richteramt bewähren sollen. Daher werden mit einiger Wahrscheinlichkeit nur Personen auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, von denen die Vorschlagenden wissen oder annehmen dürfen, dass sie der Rolle einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters gerecht werden können. Deutliche Abweichungen von den Standards und Üblichkeiten ehrenamtlicher Mitwirkung am Gerichtsbetrieb könnten letztlich das Ansehen des für den Vorschlag verantwortlichen Verbandes beeinträchtigen.

Unter einem dritten Gesichtspunkt verlangt das Zusammenwirken von Laien und Fachleuten des Rechts Verständlichkeit und wechselseitiges Verstehen. Die hinter Rechts- und Fachsprache verborgenen Probleme der Streitfälle, die Inhalte der Schriftsätze und des Parteivortrags in der mündlichen Verhandlung und deren Einbettung in die jeweilige Rechtslage müssen für Laien verständlich gemacht werden. Das ist die Aufgabe der Vorsit-

zenden, die typischerweise vor Beginn der Verhandlung in den Streitstand einführen.²² Voraussetzung für den Zugang zu den Fällen ist eine allgemein verständliche Sprache. Nach den Befragungsdaten scheint das im Großen und Ganzen auch zu gelingen. Zwei Drittel stimmen der Aussage, dass in den Verhandlungen zu viele juristische Fachausdrücke benutzt werden, nicht oder überhaupt nicht zu. Zu dieser Bewertung passt, dass nach der Wahrnehmung der Ehrenamtlichen ihre Mitwirkung im Verfahren auch die Wirkung hat, dass die mündliche Verhandlung weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich ist.²³

Einen vierten Effekt schließlich hat die Vorsortierung der ehrenamtlichen Richterpersonen in der Sozialgerichtsbarkeit dadurch, dass sie ein Spannungsfeld zwischen gesellschaftspolitischer Parteilichkeit und dem Gebot richterlicher Unparteilichkeit entstehen lässt.²⁴ Das Spannungsfeld muss nicht stark sein und auch nicht immer wirken, wird gleichwohl gelegentlich zum Tragen kommen. Es dürfte in der Sozialgerichtsbarkeit²⁵ aufgrund der sozial- und gesellschaftspolitischen Vorsortierung stärker ausgeprägt sein als bei den statistisch-neutral ausgewählten Schöffinnen und Schöffen in der Straßgerichtsbarkeit. Für die theoretische Annahme gibt es empirische Belege auch aus der vergleichenden Rechtsforschung. Wie der Vergleich entsprechender Erfahrungen von „lay judges“ in der deutschen und britischen Arbeitsgerichtsbarkeit gezeigt hat, ist das Spannungsverhältnis zwischen den Geboten von Neutralität und Unparteilichkeit für richterliche Tätigkeit auf der einen Seite und der Prägekraft der sozialen und beruflichen Herkunft auf der anderen Seite vor allem zu Beginn eh-

22 Mit fast neun von zehn Antworten ist der Regelfall die Information durch den oder die Kammervorsitzende(n). Das weist darauf hin, dass die fokussierende Einführung für die Ehrenamtlichen von größerem Nutzen ist als das Selbststudium der Akten. In einem gewissen Widerspruch hierzu steht allerdings der in der Befragung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter 2018 vergleichsweise häufig geäußerte Wunsch nach besserer Vorbereitung auf die jeweils anstehenden Streitfälle, Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter; siehe im Abschnitt 4).

23 Bejaht von 19 Prozent der Befragten.

24 Der Wortlaut des Eides, den ehrenamtliche Richter nach § 45 Abs. 3 DRiG zu leisten haben, lautet: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gotte helfe“ geleistet werden.

25 Wie strukturgleich in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

renamtlicher Richtertätigkeit spürbar.²⁶ Mit dem Erleben der Vielfalt von Fallgestaltungen, der Steuerungskraft von Recht und damit dem Zuwachs an gerichtlicher Erfahrung schwächen sich Voreinstellungen ab.

Naturally, my everyday working life is the employee standpoint. ... But you have to be able to switch your perspective, yes. And I can do that (G EE B 53).²⁷

Das Zurücktreten gesellschafts- und sozialpolitischer Überzeugungen der ehrenamtlich Mitwirkenden in der Beratung einzelner Rechtsstreitigkeiten beobachten auch die Berufsrichterinnen und -richter, wie hier in Großbritannien:

There's no sort of class struggle in the retiring room (G PJ B 6).²⁸

Die Verschiebung von politischen Voreinstellungen zu primär rechtlich angeleiteten Erwägungen in der Gerichtspraxis wird auch bei den in Frankreich erstinstanzlich tätigen „conseils de prud'hommes“ deutlich, die als reine Laiengerichte über arbeitsrechtliche Streitigkeiten entscheiden:

When you start, in your head, you're there to defend employees. But in the end, people calm down relatively quickly. You realise that you're judges, and have to maintain a certain neutrality (F EE 23).²⁹

In Bezug genommen sind hier Beobachtungen und Erfahrungen aus der arbeitsgerichtlichen Streitbehandlung. In der Sozialgerichtsbarkeit ist die Zuordnung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu sozialpolitischem Vorverständnis möglicherweise weniger polar, aber im Grundsatz durch die Orientierung an den Interessen von Versicherten und Arbeitgebern ebenfalls wirksam. Dafür, dass auch in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit Interessengegensätze vorhanden sind, diese aber in der juristischen Fallarbeit im Regelfall gegenüber einem diskursiv abgestimmten Verständnis zurücktreten, sprechen auch die oben zitierten Daten aus der Befragung von Ehrenamtlichen.

26 Burgess/Corby/Höland/Michel/Willemez/Buchwald/Krausbeck, The roles, resources and competencies of employee lay judges. A cross-national study of Germany, France and Great Britain, Düsseldorf 2017, Abschnitt 12.1 "Neutrality and impartiality", S. 62 ff.

27 Burgess et al., The roles, resources and competencies of employee lay judges, S. 62.

28 Burgess et al., The roles, resources and competencies of employee lay judges, S. 62.

29 Burgess et al., The roles, resources and competencies of employee lay judges, S. 63; vgl. auch S. 74 f.

III. Der Beitrag ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu sozialgerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen

Was können ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu einem schwer zu durchdringenden Expertensystem wie dem Sozialrecht beitragen? Welchen Sinn macht die Mitwirkung von Laien in den spezialisierten Fachkammern der Sozialgerichtsbarkeit?

Gestützt auf theoretische Überlegungen und Befunde aus der empirischen Rechtsforschung lassen sich jedenfalls drei Wirkungsdimensionen bestimmen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bringen, wie sie selbst in den Befragungen immer wieder angeben, „gesunden Menschenverstand“ in die Fachdiskurse des Rechts ein; sie bereichern die rechtliche Problembetrachtung um ihre beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse mit Bezug zu Arbeits- und Sozialverhältnissen, zur Sozialversicherung sowie zu Problemlagen der sozialrechtlichen Fürsorge und Förderungen. Ihre Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen trägt schließlich dazu bei, dass die Vorsitzenden, die rechtlichen Fragen und Probleme der zur Verhandlung anstehenden Fälle möglichst fachjargonfrei erläutern.

Der „gesunde Menschenverstand“ ist keine belanglose oder gar populistische Phrase. Der Begriff hat eine in die Philosophie der Aufklärung zurückgehende Geschichte.³⁰ Er kennzeichnet die aus eigener Anschauung und Praxis gewonnene Berufs- und Betriebserfahrung, in der Sozialgerichtsbarkeit auch die Erfahrung mit sozial bedürftigen Lebenslagen. Zum „gesunden Menschenverstand“ gehört auch Empathie, also die Fähigkeit, sich in die Lage der anderen Seite versetzen zu können.

Ich denke, das ist zum einen die persönliche Lebens- und Berufserfahrung, die man einbringen kann und weniger, glaube ich, das juristische Können, sondern mehr der gesunde Menschenverstand.³¹

30 Für Immanuel Kant war der gesunde Menschenverstand „der gemeine Verstand, so fern er richtig urtheilt“, d.h. mit der Erfahrung übereinstimmt, vgl. Nehring, Kritik des Common Sense, S. 56 ff. *et passim*. Der Begriff kennzeichnet die Kraft und Logik des Allgemeinen, die sich mit dem Besonderen des Fach- und Rechtsverständnisses verbindet.

31 Zitat aus: Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, S. 407.

Gesunder Menschenverstand heißt, dass man im Leben steht und unter verschiedenen Gesichtspunkten die Sache beleuchtet und versucht, sich da in beide Seiten hineinzusetzen.³²

Gesunder Menschenverstand ist kein Laienprivileg. Auch lebens- und berufserfahrene Vorsitzende Richterinnen und Richter benötigen gesunden Menschenverstand, um beispielsweise unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln angemessen und gerecht auszufüllen. In die Laienvariante des gesunden Menschenverstandes finden allerdings wohl stärker das Wissen um Problemlagen und Alltagsdeutungen mit Bezug zu sozialen Konfliktlagen Eingang.

Befragungsdaten zeigen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter das Einbringen des „gesunden Menschenverstandes“ als wesentlichen Vorteil ihrer Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren ansehen.³³ Noch stärker ausgeprägt ist der von den Ehrenamtlichen wahrgenommene Vorteil, ihre Berufserfahrung und Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit beibringen zu können.³⁴ Eine dritte Wirkung der Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung der Sozialgerichte besteht in der dadurch erforderlichen oder jedenfalls sinnvollen Übersetzung von sozialrechtlichen Problemlagen ins Allgemeinverständliche. Sozialrecht ist kompliziert und in seinen vielfältigen Schichtungen und Verknüpfungen selbst für nicht damit befasste Juristinnen und Juristen nicht einfach zu verstehen. Aussicht auf Erfolg hat die Mitwirkung von juristischen Laien an Gerichtsverfahren nur, wenn die durch die Rechtsprobleme der Fälle errichteten Fachschranken überwunden werden.

Das ist in erster Linie die Aufgabe der Vorsitzenden. Sie müssen in ihrer Einführung in die Fälle und ihre Probleme und in den Beratungen die in Streit stehenden Rechtsfragen so aufbereiten, dass sie für Nichtfachleute verständlich werden. Dazu gehört auch in der umgekehrten Richtung die Prüfung, ob und inwieweit sich die von den Beisitzern angestellten Erwägungen in den Stand von Rechtsprechung und Rechtslehre einbringen lassen oder ob an dieser oder jener Stelle eine von der „h. M.“ abweichende Rechtsauffassung den Vorzug verdient. Die Übertragung schwieriger sozialrechtlicher Streitfragen ins Allgemeinverständliche ist nicht einfach.

32 Zitat aus: Höland, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit*, S. 461.

33 69 Prozent Bejahung.

34 90 Prozent Bejahung.

Gelingt sie, können Berufs- wie Ehrenamtsrichter und nicht zuletzt auch die Parteien Nutzen davon haben.

IV. Erfahrungen und Kritik

Im Unterschied zu den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit, deren Rolle und Verhalten durch das Prozess- und Gerichtsverfassungsrecht jedenfalls äußerlich weitgehend vorbestimmt sind,³⁵ bestehen für die beisitzenden Ehrenamtlichen keine gesetzlichen Verhaltensvorgaben. Ihr Verhalten in der mündlichen Verhandlung ist im Rahmen der allgemeinen Anforderungen an die richterliche Rolle in gewissem Umfang situativ und individuell gestaltbar. Allenfalls mittelbar wirken Kommunikationsregeln, so beispielsweise, wenn das Gesetz die Vorsitzenden verpflichtet, „jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen“³⁶.

Der Unterschied zwischen den Richtergruppen kommt auch darin zum Ausdruck, dass es bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern eine breitere Spanne von empirisch beobachtbaren und von den Befragten selbst beschriebenen Arten des Verhaltens und der Mitwirkung in den mündlichen Verhandlungen gibt. Diese reichen vom stummen Dabeisitzen bis zur aktiven Mitwirkung am Gerichtsgespräch während der mündlichen Verhandlung und in der anschließenden Beratung. Für die Beurteilung der Stärke der Beteiligung ist auch nach den Auskünften der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein Unterschied zu machen zwischen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und der geheimen Beratung. Aus dem Anschein nach schwacher Beteiligung der Beisitzer in der mündlichen Verhandlung³⁷ lässt sich nicht auf entsprechende Zurückhaltung in der gerichtlichen Beratung schließen. In der Verhandlungssituation kommen vor allem die dem oder der Vorsitzenden zugewiesene Verhandlungsleitung, die Scheu der Beisitzer davor, das berufsrichterliche Erörterungskonzept zu stören, und die Rücksicht auf knappe Zeit und nachfolgende Verhand-

35 Dazu gehört vor allem die erwähnte Verhandlungsleitung nach § 112 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 SGG. Hinzu kommt, dass der oder die Vorsitzende nach § 176 Abs. 1 GVG die sogenannte Sitzungspolizei ausübt: „Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.“

36 § 112 Abs. 4 Satz 1 SGG.

37 Beobachtet beispielsweise von Blankenburg/Schönholz/ Rogowski, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens, S. 153 f.

lungstermine zum Tragen. Im Unterschied zur Sozialgerichtsbarkeit, die den Untersuchungsgrundsatz kennt,³⁸ ist in der Arbeitsgerichtsbarkeit in dem hier vorherrschenden Urteilsverfahren mit seinem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz auch gelegentlich von der Sorge zu hören, durch eine laienhafte Nachfrage eine Information zu veranlassen, die die Partei von sich aus in dem Verfahren hätte vortragen müssen.

Welche Erfahrungen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit machen, hängt – nicht überraschend – im Wesentlichen von der Intensität ihrer Einbeziehung in die mündlichen Verhandlungen und damit von dem Kommunikationsgeschick der Vorsitzenden Richterinnen und Richter ab. Neben der Persönlichkeit der Ehrenamtlichen und ihrem eigenen Kommunikationsverhalten ist es das Wollen und Können der Kammervorsitzenden, mit den Ehrenamtlichen zusammenzuwirken, das über deren Zufriedenheit mit ihrer Funktion entscheidet.

Das empirisch ermittelte Bild zeigt, dass diese Bedingung in der deutlichen Mehrzahl der Fälle erfüllt ist. Für fast die Hälfte der hierzu Befragten ermutigt der oder die Vorsitzende die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen. Ein ebenso großer Anteil gibt an, dass der oder die Vorsitzende eine Beteiligung gerne sieht, die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Beisitzern überlässt. Nur in knapp jedem zehnten Fall haben sie den Eindruck, dass der oder die Vorsitzende ehrenrichterliche Beteiligung nicht so gerne sieht oder hierfür gar keinen Raum lässt.³⁹

Mehrheitlich sind die in den gerichtlichen Verhandlungen gemachten Erfahrungen für die Ehrenamtlichen nach ihrem Bekunden von Nutzen, vor allem für die eigene berufliche Tätigkeit.⁴⁰ Bereits eine vor fast fünf Jahrzehnten durchgeführte rechtsempirische Untersuchung in der – strukturell ähnlichen – Arbeitsgerichtsbarkeit machte die Bedeutung der ehren-

38 § 103 SGG: Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

39 Da die Formulierung der Frage dieselbe ist wie die in einer repräsentativen Erhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit vor fast fünf Jahrzehnten, lässt sich die Veränderung zu einer die Mitwirkung der Ehrenamtlichen stärker fördernden Praxis der Vorsitzenden im Zeitvergleich gut ablesen, Falke/Höland/Rhode/Zimmermann, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz, S. 891.

40 Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, S. 31, 50 f.

amtlichen richterlichen Tätigkeit für den Gewinn an eigenem Wissen deutlich:⁴¹

Ständige Wissensbereicherung im Arbeitsrecht.

Als Betriebsratsvorsitzender kann ich neue Erkenntnisse oder Erfahrungen gut verwerten.

Man sammelt Erfahrungen. Die ehrenamtliche Tätigkeit als Richter bringt einem eine gewisse Achtung in Familie und Beruf.

Der zuletzt genannte Gesichtspunkt des Zugewinns an Achtung in Familie und Beruf ist nicht belanglos. Die Erfahrung, auch das Motiv, durch die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter an sozialem Ansehen zu gewinnen, wird immer wieder in der Befragung und auch in Interviews genannt. An dem hohen Sozialprestige des Richterberufs haben auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter teil. Inhaltlich ist das begründet. Hinsichtlich der Rechte bei der Amtsausübung unterscheidet das Gesetz, wie gezeigt, nicht zwischen den beiden Richtergruppen. Auch wer im Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit richterlich tätig wird, hat die volle Verantwortung für die von der Kammer oder dem Senat getroffenen Entscheidungen.

Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen äußern die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auch Kritik an der Organisation ihrer Heranziehung zu den Verhandlungen und wünschen sich Änderungen. Mit Beschränkung auf die Sozialgerichtsbarkeit ist eine wiederkehrende Kritik die an unzureichendem Wissens- und Vorbereitungsstand:⁴²

Zumindest die schriftliche Zusammenfassung bzw. der Vortrag des vorsitzenden Richters sollte mindestens 2 Tage vor einer Sitzung auch bei ehrenamtlichen Richtern zum Einlesen vorliegen. Die vollständige Einsichtnahme in die Akten wäre nicht leistbar.

Bessere Vorbereitung durch vorherigen Einblick in die zu verhandelnden Verfahren.

Kritische Anmerkungen finden sich auch zur Verhandlungsführung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter und zur Art und Weise der Einbeziehung der Ehrenamtlichen. Ein immer wieder auftauchender Anlass zur

41 Die drei folgenden Zitate stammen aus Falke et al., Kündigungspraxis und Kündigungsschutz, S. 881.

42 Die folgenden Zitate stammen aus der Richterbefragung von 2018, Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, S. 81-83.

Unzufriedenheit ist die subjektiv empfundene unzureichende Beteiligung an Verhandlungen und Entscheidungen, wie zum Beispiel hier:

Mehr Einfluss auf das Verhandlungsergebnis. Die praxisnahen Ansichten Ehrenamtlicher Richter werden oft durch irgendwelche Grundsatzurteile oder anderer auslegbare (!) Paragraphen beiseite geschoben und damit wertlos.

Dass eine Atmosphäre geschaffen wird, in der man sich traut, gegen die Entscheidung des Richters zu stimmen. Macht man das, heißt es: Oh nein, dann muss ich ja das Urteil neu schreiben, bitte machen Sie mir nicht so viel Arbeit. Der Richter will es immer einstimmig haben, so wie er es vorgeschlagen hat. Oder manchmal heißt es: Ich bin für beide Lösungen offen. Das finde ich ok, kommt aber sehr selten vor. Man kommt sich eher vor wie eine Marionette – leider.⁴³

Als ehrenamtlicher Richter bekomme ich oft den Eindruck, dass die Berufsrichter bereits im Vorfeld Einigkeit über das Urteil erzielt haben. Da sollte mehr Aufklärung über die „Denke“ der Berufsrichter in Form von umfassender Erklärungen der Hintergründe für die Entscheidung erfolgen und auch auf Gegenargumente der Ehrenamtlichen besser eingegangen werden.⁴⁴

Aus den Anmerkungen wird das Bedürfnis vieler ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erkennbar, in ihrer Mitwirkungsbereitschaft an der staatlichen Rechtspflege anerkannt zu werden und ohne Einschränkung ihre mitberatende und mitentscheidende Funktion ausfüllen zu können.

V. Abschließende Gedanken

Die gewerkschaftlich, verbandlich und sozialbehördlich vorsortierte Auswahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit führt dazu, dass die Richterschaft in der Zusammensetzung ihres ehrenamtlichen Teils in Umrissen die Themen der Streitigkeiten abbildet, über die die Gerichte zu entscheiden haben.⁴⁵

Es liegt auf der Hand, dass sich ein Entsprechungsverhältnis von Themen und Personen nur in einer Fachgerichtsbarkeit wie der Sozial- oder

43 Höland/Buchwald/Krausbeck, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter*, S. 83.

44 Höland/Buchwald/Krausbeck, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter*, S. 82.

45 § 51 Abs. 1 SGG listet die mengenmäßig weit überwiegenden öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten auf, über die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden. Hinzu kommen in seltenen Fällen die in § 51 Abs. 2 SGG genannten privatrechtlichen Streitigkeiten.

auch der Arbeitsgerichtsbarkeit anstreben lässt. Demgegenüber ist schwer vorstellbar, wie in der Zivilgerichtsbarkeit mit ihrer weit gefassten Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der dazu jeweils passende Erfahrungshintergrund auf der Richterseite ehrenamtlich bereitgestellt werden könnte.⁴⁶

Die vorsortierte Auswahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit hat bei theoretischer wie empirischer Betrachtung eine Reihe von positiven Effekten. Zu den tradierten Vorteilen der Sachnähe und der praktischen Erfahrung ehrenamtlicher Richter kommen strukturelle Wirkungen im Hinblick auf die Rechtspflege durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Vier von ihnen haben wir näher betrachtet: Aus der Ermächtigung der im § 14 SGG aufgeführten Gewerkschaften, Vereinigungen, Bundes- und Landesbehörden zur Aufstellung von Vorschlagslisten folgt eine interessenplurale Praxis der Besetzung von Richterstellen. Sie entspricht dem Gesetz und dem Leitmotiv der Sachnähe, die für die Sozial- wie für die Arbeitsgerichtsbarkeit traditionell besondere Bedeutung hat. In der Vorsortierung der in die Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch Gewerkschaften, Verbände und Fachbehörden liegt auch ein Element der Qualitätssicherung. In ihrem eigenen Interesse werden die vorschlagsberechtigten Institutionen Personen nur dann auf ihre Listen setzen, wenn sie von deren Engagement und ehrenamtsrichterlicher Arbeitsfähigkeit überzeugt sind. Die Interaktion zwischen Hauptamt und Ehrenamt in den mündlichen Verhandlungen gelingt nur bei alloseitigem Verstehen. Das sicherzustellen ist vor allem die Aufgabe der Vorsitzenden. Sie müssen die vor das Sozialgericht gebrachten Streitfälle laienverständlich erläutern. Die Aufgabe ist oft keine einfache, aber eine auch für die Fachleute des Rechts nützliche.

Nicht unproblematisch ist der vierte Effekt der gesellschafts- und sozialpolitischen Vorsortierung. Die verbandspolitische Bindung der vorgeschlagenen Personen wirft die Frage nach der Verträglichkeit mit dem Gebot der Unparteilichkeit richterlichen Handelns und Entscheidens auf. Eine gewisse sozialpolitische Herkunftsprägung ist bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern jedenfalls in der Anfangszeit ihrer Amtstätigkeit häufig zu

46 Ausnahmen in der Zivilgerichtsbarkeit sind die Kammern für Handelssachen an Landgerichten nach den §§ 93-114 GVG und die seltenen Fälle von gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 23a Abs. 2 Nr. 9 GVG i.V.m dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG).

erkennen. Auch das ist eigentlich ein erwünschter Effekt; er folgt aus dem Grundgedanken der sozialen und sachlichen Nähe zu den rechtlichen Problemlagen. Gleichwohl lässt er, vielleicht nicht immer, aber auch nicht ganz selten, ein Spannungsverhältnis zum Erfordernis richterlicher Unparteilichkeit entstehen. Wie lässt sich parteilich unparteilich entscheiden? Das Problem ist ganz überwiegend ein nur theoretisches. In der Rechtswirklichkeit der Kammern und Senate lassen sich unterschiedliche Problemsichten und Bewertungen nach den Erkenntnissen der empirischen Rechtsforschung im Regelfall im Wege des Austauschs von Argumenten, vielleicht gelegentlich auch des Verhandelns über Argumente, auflösen.

Statistische Quellen

Bundesamt für Justiz, Referat III 3, Übersicht „Geschlechterparität bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern“ zum Stand 31. Dezember 2023, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschlechterparitaet_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 15.09.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Sozialgerichte 2023, Tabelle 24271-07, Datei abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270237005.html> (letzter Zugriff: 15.09.2025).

Literaturverzeichnis

Blankenburg, Erhard/Schönholz, Siegfried/Rogowski, Ralf, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens, Neuwied 1979.

Burgess, Pete/Corby, Susan/Höland Armin/Michel, Hélène/Willemez, Laurent/Buchwald, Christina/Krausbeck, Elisabeth, The roles, resources and competencies of employee lay judges. A cross-national study of Germany, France and Great Britain, Düsseldorf 2017.

Chiusi, Tiziana J., 100 Jahre Deutscher Juristen-Fakultätentag. Karlsruher Jubiläumsreden und Beschlüsse von 2010 bis 2021, Stuttgart 2023.

Falke, Josef/Höland, Armin/Rhode, Barbara/Zimmermann, Gabriele, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, durchgeführt vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg), Band II, Bonn 1981.

Höland, Armin/Buchwald, Christina/Krausbeck, Elisabeth, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, Halle an der Saale 2018.

- Höland, Armin, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in: Grundfragen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Ulrich Preis zum 65. Geburtstag, Brose, Wiebke/Greiner, Stefan/Rolfs, Christian/Sagan, Adam/Schneider, Angie/Stoffels, Markus/Temming, Felipe/Ulber, Daniel (Hrsg.), München 2021, S. 453 ff.
- Höland, Armin/Welti, Felix/Maischak, Christina/Kaufmann, Susanne/Trienekens, Jan/Dahlke, Clemens/Klose, Nicola, Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie, Halle an der Saale 2023.
- Liekefett, Karlheinz, Die ehrenamtlichen Richter an den deutschen Gerichten, Das Recht der Laienrichter, Göttingen 1966.
- Nehring, Robert, Kritik des Common Sense. Gesunder Menschenverstand, reflektierende Urteilskraft und Gemeinsinn – der Sensus communis bei Kant, Berlin 2010.
- Spellbrink, Wolfgang, „Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie – oder wie wird man Bundesrichter?“, in: von Wulffen, Matthias/Krasney, Otto Ernst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln, Berlin, München 2004, S. 875 ff.